

Ink.

Abusschreiben vnd Erkle-

runge/ welcher gestalt / vnd auff was Ter-
 mine die auff itzigem zu Torgaw gehaltenem Landtage
 bewilligte Järliche vier pfenninge Steuer / von jedem newen
 oder guten Schock / auff sechs Jar lang gegeben werden soll /
 Auch welcher massen die Francksteuer bis auff Simo-
 nis vnd Jude des Achtvndachtzigsten Jars /
 erstreckt vnd zureichen
 bewilligt ist.

M. D. LXXXII.

1502
1586



Handwritten text, likely a title or reference, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Additional handwritten text, possibly a date or location, also appearing as bleed-through from the reverse side.



¶ In Gottes gna-

den: Wir Augustus Herzog
zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vñ Churfürst / Landgraff in Thüringen /
Marggraff zu Meissen / vnd Burggraff zu Magdeburg /
Sügen allen vnd ihlichen vnsern Vnderthanen vnd
Vorwandten / wes standes die seind / zu wissen: Nach dem
vnserer getrewe Landtschafft / auff dem Landtage / so den
negst vorschienen Donnerstag nach Matthei den 27. Sep-
tembris / zu Torgaw gehalten worden / aus getrewer
vnderthenigkeit / sonderer lieb vñ neigung / zu vorrichtung
der vns ihund obligender / inen den von der Landtschafft
angezeigter beschwerung / vns eine gemeine Steuer /
nemlich: Von einem jedern Natwen oder guten Schock /
Järllich Vier pfennige auff Sechs Jarlang gewilliget /
Alles nach fernere inhalt der Handlung vnd Abschiedes
des gemelten Landtages / Als haben wir vns dervwegen
mit dem Ausschus vnserer Landtschafft vorglichen /
das solche Steuer nachfolgender meinung / geben vnd
einbracht werden sol.

¶

A u Bischoffe

Bischoffe vnd Graffen.

Wie es mit der Graffen vnd Stiffsteuer gehalten werden sol / Wollen wir / vnsern vnd vnserer Landschafft verordenten zubeuehlen wissen.

Welche Graffen vnd Herren / Ambte / Clöster / Ritter vnd andere dergleichen Güttere erlanget vnd an sich gebracht / so Ritterdienste auff sich haben / die sollen von denselben mit dieser Steuer vorschonet sein.

Ihre Vnderthanen aber / solcher erlangten Güter / sollen nichts desto weniger von jedem Naven Schocke / diese vier pfenning Steuer gleich vnsern vnd derer vort Adel Leuthen / geben.

Es sollen auch die Graffen vnd Herren / von denen Lehen vnd Erbgütern / welche sie / wie gemelt / von Embtern / Clöstern / vnd denen von der Ritterschafft / auch andern bekommen / so mit Ritterdiensten nicht belegt / diese Steuer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen / so nicht Pfarherren oder Kirchendiener seind / sollen von allen ihren Zinsen / einkommen vnd nütungen / an Getreidicht / Geld / vnd andern / wann sich solchs auff Junffzig Gilden / höher oder weniger erstreckt / welches vor ein tausent Gilden Hauptsumma / höher oder weniger geachtet / vnd alsdenn zu Naven Schocken gerechnet / von jedem Schock Vier pfenninge geben.

Doctores

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelerten / so in vnsern Vniuersiteten, zu Leipzig / Wittembergk / vnd andern Schulen / in vnsern Landen lesen / oder sich sonst dorinnen wesentlich enthalten / Sollen ihrer besoldung haben / so sie von ihrer Lection, oder sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonst von allen andern ihren eigenthumblichen Gütern / sollen sie von jedem Schock Vier pfenninge geben.

Comptur.

Land Comptur / Comptur / vnd Weltliche Ritterbrüder / desgleichen Probste vnd andere Geistliche Personen / sollen von allen ihren Gütern / die sie nicht mit Pferden vordienen / auch werbender Barschafft vnd einkomen / woran das sey / vom Schock Vier pfenninge geben.

Hospitalien / Gemeine Kasten / vnd Schulen

Die Hospitalien / Gemeine Kasten / Schulen vnd Krancke Leut / die nicht werben können / sollen von ihrem eigenem einkomen mit der Steuer nicht belegt werden / Aber ihrer Vnderthanen halben / sol es gehalten werden / wie hernach volget.

Kloster Güter.

Von dem einkommen der Kloster Güter / so nicht vorkaufft / oder sonst zu Schulen angewendet worden / soll solche Steuer auch erlegt werden / So sollen auch der
Kloster

Elöster vnd Schulen Vnderthanen / ein jeder seinem Herkommen vnd Stande nach / sich gleich den andern / mit erlegung dieser Steuer vorhalten.

Hette auch jemand ein Geistlich oder Kloster Gut an sich bracht / dauon er keine Ritterdienste thete / Solch Gut soll gleich andern Erbgütern / das Schock mit Vier pfenning vorstewret werden.

Die von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern / welche mit Ritterdienst belegt / vnd vordienet werden / dieser Steuer halben genzlich frey sein.

Aber die Lehengüter / welche durch einen jedern selbst / oder durch andere nicht vordienet werden / die sollen sie so wol / als die Erbgüter vnd werbende barschafft / jedes Schock mit Vier pfennigen vorstewren / Sie weren dann dessen von vns ausdrücklich anders bescreibet.

Leibgedinge.

Die Witfrawen vom Adel / sollen geben von iren eigenthümblichen Erbgütern vnd werbender barschafft / wo sie die haben / vom Schock vier pfennige. Wo sie aber ire Leibgüter auff Lehen haben / welche mit Ritterdiensten belegt sein / dauon sollen sie nichts geben.

Von Lehen vnd andern Gütern / dor auff widerkeuffliche Zinse vorschrieben.

Von den Lehen vnd andern Gütern / die mit Järlichen wider

widerkeufflichen Zinsen / aufferhalb Landes zugeben /
beschweret sein / sollen dem jenigen / der die widerkeuffliche
Zinse empfehet / von jederm Schock Vier pfenninge / weil
es vor werbend geld zu achten / an den Zinsen abgekürzt /
vnd den steuer einnemern / neben klarem bericht erlegt
werden / Vnd sol dieser halben keiner den andern / seiner
von sich gegebenen vorschreibung wegen / zu rede sehen.

Von den Auslendischen Personen / die Güter in vnsern Landen haben.

Wo etliche vom Adel oder andere Auslendische Per-
sonen / Erbgüter / beweglich oder vnweglich / oder auch
Lehengüter / die sie vns nicht mit Pferden vordienen / als
Forwerge / Weinberge vnd anders / in vnsern Landen ha-
ben / die sollen sie / ein jeder nach seinem stande / jedes
Schock mit Vier pfenninge vorstewren.

Von ausgelihenem Gelde.

Von Gelde das ausgelihen ist / dauon man einigen
mit zugewarten / an welchem orte das sey / wann solchs bey
andern Herrschafften nicht verstewert / vnd des wegen vn-
sern verordneten Einnehmern dieser steuer / in dem Kreis /
so am negsten gelegen / nicht gnugsam schein / das deme also
sey / vorgelegt wird / sol diese Steuer / als von jederm
Schocke Vier pfenninge gegeben werden.

Heuten

Hetten auch sonst die Vnderthanen im Lande gelde/
inn oder außershalb vnserer Lande/auff widerkauff stehen/
Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden gelde vorstewe-
ren.

Freye Heuser.

Die Freyen Heuser / sollen den Erbgütern gleich/
als jedes Schock mit vier pfennigen verstewret werden.

Welche Ansz auffm Lande haben.

Welcher auch/wes Standes der sey / einen Ansz/
oder andere güter auffm Lande hat / dorauff keine Ritters-
dienst hafften / so mit pferden geleistet werden / Der soll
denselben seinen Ansz/sampt seiner zugehörung / vnd an-
dere Güter/gleich andern seinen Erbgütern vorstewren.

Von Stedten vnd Bür- gern.

Die Commun / Bürger / Händler vnd Einwoh-
ner der Stedte / Flecken / oder Merckte / sollen von dem
Werth aller ihrer ligenden Güter / auch werbender bar-
schafft / vnd allem andern / nichts ausgeschlossen / dann
Silbergeschirre / güldene Ketten / Kleinot / vnwerbende
barschafft / Hausgerethe vnd Kleider / je von einem Schock
Vier pfennige geben.

Von

**Von der Communen Gütern
auffm Lande/vnd der Bürger
Manlehen.**

Welche Communen / Güter auffm Lande haben/
vnd dieselben mit Pferden nicht vordienen / die sollen sie
andern Erbgütern gleich vorstewren / Da auch sonderli-
che Bürger / Mannlehen güter / so mit Pferden nicht vor-
dient haben / dauon sollen sie gleich andern jren gütern/
die Steuer geben.

**Händler die im Lande nicht
gesehen.**

Die sßenigen so Werbung vnd Hantierung in vn-
sfern Landen treiben / vnd sich dorinnen enthalten / oder ihre
Factorn dorinnen haben / ob sie wol mit eigenen Heusern/
oder vbeweglichen Gütern dorinne nicht gesehen seindt/
sollen ihr Handelgeldt / Zinsse / vnd alles jr werbend Gute
vnd vermögen / so sie in vnsern Landen haben / gleich vnsern
Bürgern / wie obstehet / in dieser anlage vorstewren.

**Andere Personen / die in vnsern Lan-
den wesentlich / vnd doch nicht besessen sein/
vnd keinen handel haben.**

Alle andere Personen / die im Lande nicht besessen/
es seind Ambtleute / Schösser / Gleichleute / Schultheissen/
Vorsteher der Clöster / Ambt vnd Stadtschreiber / Förster/
B
Miet

Mietmüller / Schmiede auff den Dörffern / Factor vnd
Hüttenschreiber / Zehndner vnd andere / niemands auß
geschlossen / Sollen fre besoldung / Habe vnd Güter /
gleich andern vnsern Vnderthanen vorstewren.

Der Pawersman.

Der Pawersman soll von allen seinen Gütern / liegende
vnd fahende / dorinnen nichts aufgeschlossn sein sol /
dann seine vnwerbende Barschafft / Kleidung / Hausge
rethe / Zugt vnd Feder viche / von jedem nawen Schock /
vier pfenninge geben.

Ob jemandts liegende Güter / vnd keine eigene behausunge hette.

Wo jemandts liegende Güter hette / woran die weh
ren / der soll / ob er gleich keine eigene behausung hette / die
gleich andern vnsern Vnderthanen vorstewren.

Vnuortagt Erbegelt / vnd Auf stehende schulde.

Welcher von seinem Gut Erbegelt oder sonst an
derer vrsachen halben / manhafftig schuldig ist / der soll
nichts desto weniger sein Gut nach widerunge allenthal
ben vorstewren / Doch mag er den ihenigen / von dem Erbe
gelde / so in diesem Jare / darinne die Steuer gefallen soll /
vortagt

vortragt wirdt/die Steuer / so hoch sich dieselbe erstreckt /
abfürhen.

Wie obgeschriebene Steuer sol erlegt werden.

Die von der Ritterschafft/sollen bey den Pflichten/
domit sie vns vorwandt /ihre Lehengüter/welche mit Pfer-
den nicht vordienet / desgleichen die Erbgüter vnd wer-
bende burschafft / Aber die von Stedten vnd Bawrs-
schafft/vormittelt einem geschwornen Eide / ihre Güter
schätzen/vnd diese Steuer erlegen / Aber die Geislichen/
Doctores vnd andere / wes standes die seindt / sollen bey
dem Eide / denen ein jeder seiner Obrigkeit geschworen /
obbemelte Steuer entrichten.

Wann die Steuer sol erlegt werden/ vnd wie viel auff einen jedern Termin.

Die Steuer soll erlegt werden / auff folgende vnder-
schiedliche Termin/Nemlich / Zwen pfenninge auff Letare/
vnd zwen pfenninge Bartholomei des kommenden drey
vnd achtzigsten jars / vnd also volgendts auff dieselben
zweue Termin / allewege zwen pfenninge / bis zu außgang
der Sechs Jahr.

B 4 An

**An was Münz die Steuer sol
erlegt werden.**

Es soll die Steuer mit solcher Münze/so in vnsern
Landen genge vnd gebe/ erlegt/ vnd der Guldengroschen
zu vier vnd zwanzig groschen genommen werden.

**Wo ein jeder seine Güter sol
vorstewren.**

Ein jeder soll seine Güter/derselben Lehen vnd Zins-
herren/der die Erbgericht doranff hat /vorstewren/ der da
auch hierüber ein ordentlich Register/ wie sich ein jeder ges-
chast/ sol zuhalten/ vnd den verordneten Einmemern/ neben
der steuer zu vberantworten schuldig sein/ Welche aber bis
anhero die steuer in die Embter entrichtet/ die sollen sie
noch dorein geben/ Doch vnbeschadet der Erbherrn zusies-
hender gerechtigkeit vnd gerichte.

**Straff derer/so ihre Güter zu gering/
vnd nicht irem billichen Werth nach vor-
stewren/ oder ihre werbende Bars-
schafft vorschweigen.**

Wo auch einer hinderkommen/wer der auch sey/der
seine Güter vnd vormögen/auch die werbende Barschafft/
auff die pflicht/ darauff es einem jedern/wie obgemele
gelassen/ ihrem billichen Werth nach/ nicht vorstewren/
vnd dorinnen seine werbende Barschafft/vorschweige wür-
des

de/ Der oder dieselben sollen gebürlicher weisse / vnd nach
gelegenheit/ von vns/ ernstlich gestraffe werden.

Die Personen so zur Einnahme solcher Steuer verordnet.

Im Churfreis.

Johst Kan zu Klöden.

Bürgermeister zu Wittenbergk.

Im Düringischen Kreis.

Hartman Goldtacker zu Dffhossen.

Bürgermeister zu Salza.

Im Meißnischen Kreis.

Abraham von Schönbergk zu Pfaffenrode.

Innocentius von Starschedel.

Bürgermeister zu Dresden.

B iii

Im

Im Leipzigerischen Kreis.

Caesar von Breittenbach zu Segitz.

Nickel von Eimansdorff zu Gasheswig.

Bürgermeister zu Leipzig.

Im Voigtlande.

Heinrich Meisch zur Plane.

Schöffer. vnd

Bürgermeister zu Plauen.

B Egeru derhalben/das ein jeder/wes Standes er
sey/sich hiernach richte/vnd die Steuer/auff die
angezeigten Termin einbringe/vnd den geordneten
Einnehmern/wie gemelt/zustelle vnd vberantworte/
Wärde sich aber jemandes des wegern oder seumig werden/
die Steuer von seinen Vnderthanen einzubringen vnd zu
antworten/der sol vnserer ernstern straffe gewertig sein/Au
deme allen geschicht vnser ernstern wille
vnd meinunge.



Tranc.

Tranckstewer belan- gende.

Nachdem vns auch vnser getre-
we Landtschafft/auff vnser gnedigs be-
geren / auff jetzt gehaltenem Landtag/
die grosse Tranckstewer /wie die skund
gereicht wird/bis Simonis vnd Jude des acht
vnd achtzigsten Jars/zu ablegung vnd vorzin-
sunge vnser schulden / vnd anderer abrichtung
erstrackt vnd zuruechen aus vndertheniger zunei-
gung/bewilligt/ Vnd doneben vnderthenigst ge-
beten/doran zu sein/vnd diese vorfügung zu thun/
das der Tranckstewer halben /hinfort durchaus
gleichheit gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigs begeren /hirmit be-
uehlende / ein jeder / wes standes der sey / auch
die Communen / in Stedten / Flecken vnd
Merckten/vnd sonst menniglich / so Weinwachs
hat / vnd zu brauen von alters hero berechtige
ist/wolle innhalts der hiebeuorn publicirten/son-
derlich aber dem Ausschreiben nach / so wir am
dato

Dato Pochaw / den vierzehenden Nouembris /
Anno etc. Siebenundfunffzig / der Francksteuer
halben / im Druck haben außgehen lassen / die
Francksteuer / auff eine jedere frist vnd tag / wie
ihme derselbe inn solchem Ausschreiben vormel-
det vnd namhaftig gemacht worden / von den
Bieren vnd Wein / so einem jedern / von einem
Termin zum andern / erwechset / erkaufft / ge-
brauwet / vnd förder ausgeschanckt oder verzapffet
wird / mit fleis einbringen / vnd den Einnehmern
solcher Francksteuer / in dem Kreis / dorinne
er gefessen vnd damit bezirckt / bey vormeidung
der dorauß gefazten straff der Zehen gülden /
neben klaren richtigen besiegelten vorzeichnüssen /
wie erwehnt vnser Ausschreiben solchs erfor-
dert / vnd einem jedern bey obgefazter straff der
Zehen gülden / zuthun auffleget / oberantworten /
Auch solchem Ausschreiben sonsten / mit ober-
schickung gnugsamen berichts / da in eines oder
mehr Gebiete / eine oder mehr frist zur Franck-
steuer / nichts einkeme / wohero sich solchs geur-
sacht / Desgleichen der Zettel / Kerbholzer vnd
anders halben / bey vormeidung mehr gedachter
zehen gülden straff / gehorsamlich nachsetzen vnd
folge thun / vnd solchs nicht anders halten / Wie
wir dann omb mehrer nachrichtung willen / er-
wenth

wenth vnser/Anno etc. Sieben vnd funffzig aus-
gegangen Ausschreiben / hieran haben abdrucken
lassen/ Vnd beschicht an diesem allen / wie obge-
melt/ vnser ernster wille vnd meinunge. Des zu
orkund haben wir vnser Secret hierauff drucken
lassen/ Geben zu Dresden den 16. tag Deco-
bris / Nach Christi vnseres lieben Herrn vnd
Seligmachers geburt / Tausent / fünffhundert/
vnd im Zwey vnd achtzigsten Jahr.



¶ Folget

Folget der Abdruck oberwents
Francksteuer Ausschreibens.

Von Gottes gnaden /
Augustus Herzog zu Sachsen / des
heiligen Römischen Reichs Erzmarschall /
Churfürst / etc. vnd Burggraff
zu Magdeburg.

Jeber getreuer / Welcher gestalt
unsere getreue Landschafft / auff den hievor ges
haltenen Landtagen / eine Steuer von dem Ges
trencke bewilliget / Vnd dieselbe auff dem Landtage / so wir
des vorsehienen Fünff vnd funffzigsten Jars zu Torgaw
gehalten / von Simonis vnd Jude desselben Jars anzus
rechnen / noch auff acht Jar / zu ablegunge des grossen schuls
den lastis / so wir in angehender vnser Churfürstlichen Res
gierunge / auff vnsern Landen / Ampten vnd Stedten /
haffende befunden / erstrackte worden / dessen weist du dich
zu erinnern.

Wiewol wir vns nun vorsehen gehabt / es würde ein
jeder solchem Landtags beschlus nach / vnd den dor auff mehr
dann eins erfolgten Ausschreiben vnd Erklarunge / desglei
chen der erkündigung vnd vnterrichtung / so wir durch ekli
che / die wir deswegen vorruecker zeit herumb geschickt / ha
ben nehmen vnd thun lassen / zu vndertheniger gehorsamer
folge /

folge/ solche Trancksteuer von dem Getrencke/ an allem
Einheimischen selbst erwachsenen / auch frembden vnd
Ausländischen Weinen / desgleichen an allen heim vnd ein-
gebrawenen/ auch frembden vnd aufwertigen Bieren/ so sei-
ne Vnderthanen eine jedere frist / vorkaufft oder vorzapffe/
auch ein jeder so es befugt / vor sich selbst hat aussehenecken
lassen/ mit treuem fleisse eingebracht / vnd acht tage vor ei-
nem jedern Leipzigerischen Marckte/den vnder Einnehmern/
in dem Kreisse/darinn er gessen/oder damit bezirekt/ neben
richtigen Registern vnd vorzeichnüssen/innhalts oberwehnter
Ausschreiben / vnd der darauff erfolgten erklerunge/
vberantwortet haben / damit solche Steuer den Ober Ein-
nehmern/ folgendes gegen Leipzig zeitlich / vnd also im ein-
gange eines jedern Marcktes zugeschickt / vnd fürder durch
sie/ zu deme / darzu dieselbe bewilligt vnd erstrackt / ange-
wandt worden were.

So gelanget vns doch gleublichen an/ das solches von
vielen bis anhero nicht beschehen / Welchs vns dann von
denselbigen/ nicht wenig befrembdet/ Von den jenigen aber/
so sich hierinnen oberwehnter bewilligunge / Landtags bes-
chluss/ vnd vnsern darauff erfolgten Ausschreiben / gemess
vnd gehorsamlich vorhalten/vormercken wirs gnediglich.

Dieweil dann aus solcher vnrichtigen vnd vorzüglic-
hen erlegungge / erwehnter Trancksteuer / bis anhero niche
allein dis erfolget/ das die vnder Einnehmer ihre Rechnun-
ge/ von einem Termin zum andern / nicht richtig haben
halten vnd schliessen können / sonder die Ober Einnehmer
re/ haben auch auff solche Trancksteuer / in den Leipziger
Merckten/ lange vorgeblichen warten/ vnnottürfftigen for-
E ij sen

sten treiben / Vnd sintemal die Francksteuer zu rechter zeit
vnd vor voll nicht einkommen / mit den Leuten / derer
Hauptsummen fellhafftig / zum teil auff lengere fristen / han-
deln / Auch damit den ihenigen / so jres geldes benötiget / von
wegen gemeiner Landtschafft / desto besser glauben gehalten /
zum offternahl gelt auff Zinse auffnehmen müssen / das
daß alles nachblieben / do die Francksteuer zu rechter gebür-
licher zeit / one vorminderung von den Gerichtshabern / den
vnder Einnehmern vberantwort worden were / Vnd sol-
che vnrichtigkeit künfftiger zeit nachbleiben / ein jeder die
Francksteuer von seinen Vnderthanen zu rechter zeit ein-
bringen / vnd dieselbe neben deme / so er von den Bierern
vnd Weinen / so ein jeder vor sich selbst (wo ferne er dessen
von alters hero berechtiget vnd befüget) auszapffen oder
vorkauffen leß / den vnder Einnehmern / in dem Kreisse /
darin er gefessen / oder damit bezirckt / samp̄ richtigen Regis-
stern vnd vorzeichnüssen / wie hernacher folget / vberantwor-
ten möge / Auch vnder den gehorsamen vnd vngehorsamen /
vnterscheid gehalten / vnd den vngehorsamen / solch ihr vns
gebürlich vornemen / lenger nicht zugesehen / sondern sie
deswegen / im fall ihrer fernern wegerunge / zu gebürlicher
straff angehalten werden / So ist deme allem noch vnser bes-
fehlich bey straff zehen gülden gebietende / das du hinfüro die
Francksteuer / von den Bierern vnd Wein / so in deinem ge-
biete / von einem Termin bis zum andern / erwechst / erkaufft /
gebrawet / vnd fürder ausgeschanckt oder vorzapfft wird /
mit fleis vnd dergestalt einbringest / das du dieselbe jedes-
mals / auff nachfolgende vnderchiedliche fristen jedes jars /
so lange solche Francksteuer noch steht / Nemblich / was
zwischen Crucis vnd Lucie gefelt / auff den N. tag
Lucie nechstkünfftig / damit anzufahen / desgleichen was
zwischen

zwischen Lucie vnd Quasimodo geniti gefelt / auff den N.
tag nach Quasimodo geniti. Vnd was zwischen
Quasimodo geniti vnd Exaltationis Crucis gefelt / den N.
tag Exaltationis Crucis, den verordenten vnder
der Einnehmern im N. Kreisse / gewislichen vnuors
mindert / neben klaren vnd richtigen vorzeichnissen / wie viel
Scheffel Gersten oder Mals / auff jedes gebrewde geschüt /
was dorauß gegossen / wie viel Fass / Viertel / Tonnen / oder
Eimer Bier / doraus worden / auch was dauon ausges
schanckt oder vorkaufft / Dergleichen wie viel Fass / Viertel /
Tonnen oder Eimer Wein / jedes Jar / dir vnd deinen Vn
derthanen / vnderschiedlichen erwachsen / Auch wie viel du
oder deine Vnderthanen / desselben erkaufft / vnd bey weme
solches beschehen / neben deme / wie viel dauon vorzapfft oder
vorkaufft / auch wohin vnd weme solche vorkauffunge besches
hen / vnd also an Wein vnd Bier / auff jedere frist / im Reste
bleibet / vberantwortest / Vnd an deme allem / keinen mangel
oder vorzug / vorstehen lassst.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen / in deinem
Gebiete / kein eigen gebrewet Bier / oder erwachsener Wein /
ausgeschanckt würde / Sondern du oder deine Leute / erhollet
euch dessen in vnsern Stedten / so wollest nichts desto weni
ger solches / den vnder Einnehmern / eine jedere frist / bene
ben deme / wohero sichs geursachet / das es nachblieben /
schrifftlich vormelden / Vnd jnen daneben die zettel / so du
oder deine Leute in vnsern Stedten / in welchen / vnd bey we
me / das Bier oder Wein / gekaufft vnd auffgeladen / vber
schicken / damit man dieselben Zettel / legen der Stedte / in
welchen solch Bier oder Wein geladen / Trancksteuer Re
gistern / halten vnd sehen möge / ob solche Zettel mit den
Registern vberlein treffen.

Wärde aber solches alles / wie obstehet / auff einen oder
mehr Termin / von dir vorbleiben (welches wir vns doch
aus oberzalten vnd andern mehr vrsachen / zu dir nicht vors
sehen wollen) so haben wir den verordneten vnder Einneh
mern / in dem Kreisse / darinn du gefessen / oder damit bes
zirekt / albereit diesen entlichen vnd ausdrücklichen beuehlich
gethan / das sie die ihenigen / so sich in ihrem befohlenem
Kreisse / mit vberantwortung der Trancksteuer / vnd richtis
gen Registern / hinsüro vngheorsamlich erzeigen / vnd diesel
be auff die bestimpten tage / nicht vberschicken werden / als
bald auffzeichnen / vnd vns solch vorzeichnüs zu vnsern
handen zuschicken sollen / Dorauff wollen wir die oberwens
ten zehen gülden straff / von den vbertretern / dis vnser bes
fehlichs / vnd der Ausschreiben vnd Erklarungen / so der
Trancksteuer halben hiebeur im Druck ausgegangen / so
offt die vrbrechung beschiet / vnnachleslichen einzufordern /
im fall der wegerunge / des wegen die hülfße ergehen / auch
die Trancksteuer hinsüro / an denen orten / do der vnfleis
vnd vngheorsam vormerckt / selbst einnehmen zu lassen / zu
befehlen wissen / Welchs wir dir darnach zu richten / nicht
haben wollen vorhalten / Vnd beschicht doran vnser
genügliche zuorleffige meinunge / Datum
Locha den 14. Nouembris /
Anno. 1717.

✂

der
och
ors
ch
be
ich
em
tis
fel
als
em
ens
be
der
so
n/
ich
leis
zu
che
s



Vf 2521

~~ink~~

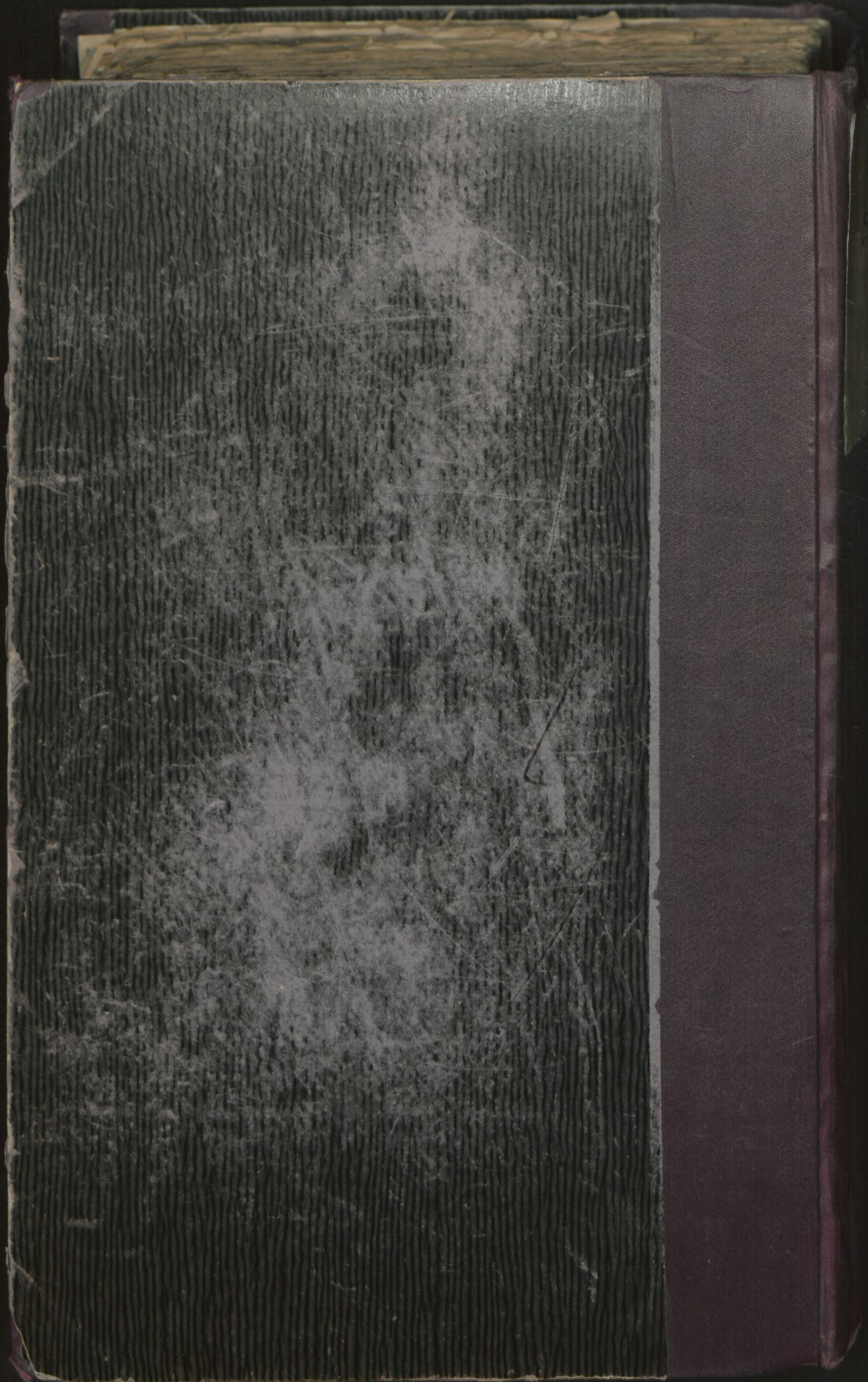
4°

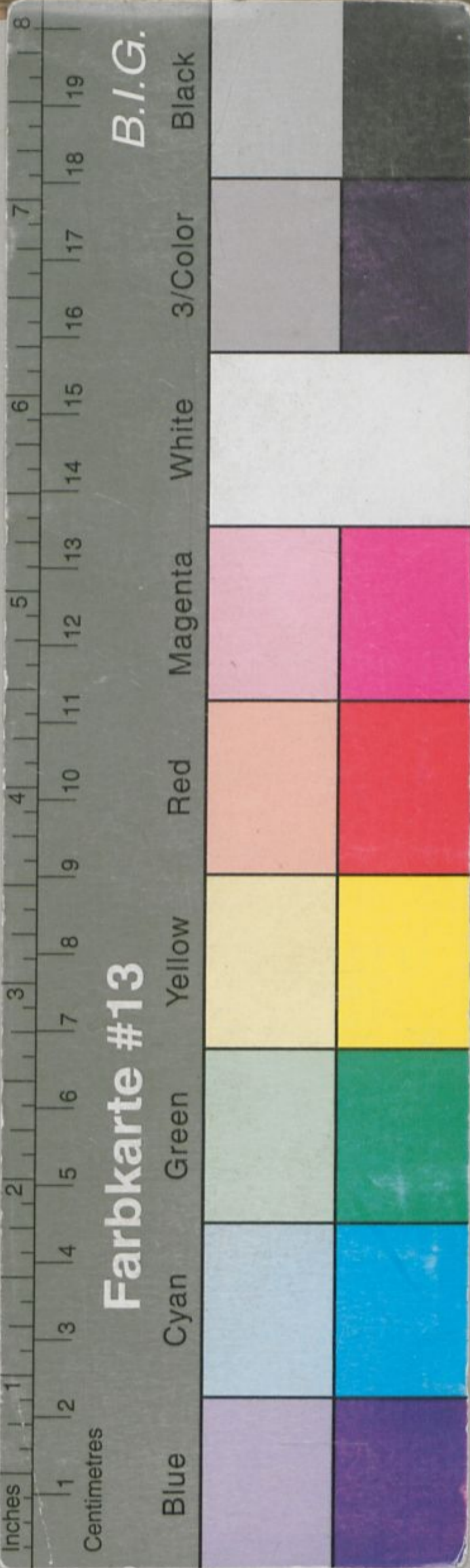
Ink.

INK

V317







106

Ausschreiben vnd Erkle-
runge/ welcher gestalt / vnd auff was Ter-
mine die auff itzigem zu Torgaw gehaltenem Landtage
bewilligte Järliche vier pfenninge Steuer / von jedem nawn
oder guten Schock / auff sechs Jar lang gegeben werden soll /
Auch welcher massen die Francksteuer bis auff Simo-
nis vnd Jude des Achtundachtzigsten Jars /
erstreckt vnd zureichen
bewilligt ist.
 M. D. LXXXII.

1502
1588

